

Ein paar Gedanken zum Thema: Junge Wilde“ in der rechtlichen Betreuung

Roland Rosenow

„Hammerwerfer“

Ich war bis zum 30.06.2005 als freiberuflicher Betreuer tätig und habe in den letzten Jahren dieser Tätigkeit etwas erlebt, was sich heute im Rückblick als der Beginn eines neuen sozialen Phänomens darstellt. Immer häufiger wurde ich zum Betreuer für junge Volljährige bestellt, die sich weder selbst als „behindert“ definierten, noch von ihrer Umwelt als „Menschen mit Behinderung“ identifiziert wurden. Die Betroffenen waren nicht geistig behindert, nicht psychisch krank und auch nicht körperbehindert. Gleichwohl stellten Gutachter und Betreuungsgerichte fest, dass eine Behinderung im Sinne von § 1896 BGB vorlag. Die Betroffenen waren offenkundig nicht im Stande, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und bedurften eines rechtlichen Betreuers. Ich erinnere mich an Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Sozialdiensten psychiatrischer Kliniken, die schon damals beschrieben, dass ihnen auffalle, dass immer mehr junge Menschen in die Kliniken kämen, die zwar große Probleme hätten, aber nicht psychotisch und meist nicht suchtkrank seien. Allerdings schien sekundärer Suchtmittelabusus häufiger vorzukommen.

Das Land Brandenburg, das zwar seine Betreuungsvereine nicht fördert, dafür aber gewissermaßen kompensatorisch einmal im Jahr eine Fachtagung abhält, widmete diese Fachtagung im Jahr 2010 und im Jahr 2011 gleich noch einmal dem Thema „Junge Wilde“. Im Jahr 2011 wurde ich als Referent eingeladen und so kam das Thema wieder zu mir. Erst im Zusammenhang mit dieser Tagung und den Reaktionen auf meinen Vortragstext wurde mir deutlich, dass die „jungen Wilden“ nicht etwa eine gelegentlich vorkommende besondere Herausforderung für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer sind, sondern ein soziales Phänomen, das in relativ kurzer Zeit zahlenmäßig in einem Maße zugenommen hat, das ebenso erstaunlich wie besorgniserregend ist. Nachdem auf die Vortragseinladung nach Cottbus weitere zum selben Thema folgten, habe ich angefangen, im Rahmen meiner Fortbildungstätigkeit die Teilnehmenden dazu zu befragen, ob zum Kreis ihrer Betreuten auch „junge Wilde“ gehören. So habe ich den Eindruck gewonnen, dass jedenfalls eine Mehrzahl derjenigen Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer, die von Zeit zu Zeit an Seminaren teilnehmen, mehrere „junge Wilde“ zu ihren Klienten zählt. Viele äußern die Einschätzung, dass diese Gruppe wächst.

Diese Entwicklung – wenn die Einschätzung richtig ist – kann die Praxis der beruflichen Betreuung verändern: Dieser Tage erzählte mir ein Mitarbeiter eines diakonischen Betreuungsvereines aus dem Ruhrgebiet: Im dortigen Slang nenne man die Menschen, von denen wir hier sprechen, die „Hammerwerfer“. Eines der großen Probleme liege in der hohen Gewaltbereitschaft dieser Gruppe. Der diakonische Betreuungsverein hat seit einiger Zeit einen Wachdienst engagiert. Vor kurzem wurde darüber hinaus für einen Zeitraum von zwei Wochen ein ständiger Polizeischutz benötigt. Im Betreuungsverein gibt es einen Geldautomaten, an dem Betroffene sich Bargeld holen können. In der Region habe der Betreuungsverein mittlerweile den Spitznamen „diakonische Bank“.

All diese Berichte und Anzeichen deuten meines Erachtens darauf hin, dass die rechtliche Betreuung mit einem neuen und sehr dynamischen sozialen Phänomen konfrontiert ist, über das wir wenig wissen und über das wir ganz dringend mehr wissen müssen. Vieles spricht für die Annahme, dass es eine wachsende Gruppe junger Menschen gibt, die an dem Übergang von der Jugend in den Status des Erwachsenen-Seins auf folgenschwere Weise scheitert. Wenn man diesen Eindruck so formulieren möchte, ohne zu suggerieren, dass die Betroffenen die Verantwortung für ihre Lage alleine tragen, dann muss man sagen: Vieles spricht für die Annahme, dass die Anforderungen, deren Erfüllung Bedingung dafür ist, dass der Übergang in den Status des Erwachsenen gelingen kann, immer weiter steigen und dass damit immer mehr Menschen diesen Anforderungen nicht genügen; oder – auch das ist natürlich möglich: dass eine wachsende Zahl junger Menschen immer schlechter auf diesen Übergang vorbereitet wird.

Sind „junge Wilde“ behindert?

Der Begriff „Behinderung“ kann sich von dem pejorativen Unterton, der ihm anhaftet, nicht lösen. „Behindert“ ist auf den Schulhöfen dieser Republik ein Schimpfwort wie „Mongo“ und „Spasti“ und andere mehr – so schrecklich das ist. Dies hindert Menschen mit einer Behinderung in der Regel nicht daran, sich selbst eben als „Mensch mit einer Behinderung“ zu definieren. Wenn ich Betreuerinnen und Betreuer frage, ob die Betreuten, die sie in die Schublade „junge Wilde“ stecken würden, sich selbst als „behindert“ verstehen, dann bestätigt sich meine Vermutung, dass es sich hier um eine Gruppe von Menschen handelt, für die ein Betreuer bestellt wird, obwohl sie sich selbst keinesfalls als „behindert“ verstehen und die in der Regel auch in ihrem Um-



feld nicht mit diesem Etikett versehen werden. Häufig beziehen sie Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Damit ist ihnen das Etikett „erwerbsfähig zu den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes“ angeheftet (§ 8 SGB II). Das Sozialleistungssystem scheint diese Gruppe nicht als eine wahrzunehmen, die von einem relevanten und kompensationsbedürftigen Teilhabedefizit betroffen ist (§ 4 SGB IX).

Der Rechtsbegriff „Behinderung“ ist ein intentionaler Begriff, der darauf zielt, Gleichheit herzustellen.¹ Denn wenn Ungleiches gleich behandelt wird, erwächst daraus Ungleichheit. Ungleiches muss ungleich behandelt werden, um Gleichheit zu erzeugen.

Wenn für die Menschen, über die wir hier sprechen, ein Betreuer bestellt wird, dann werden diese Menschen damit als „behindert“ definiert, denn ohne Behinderung kann keine Betreuung eingerichtet werden (§ 1896 BGB).

Wer das kritisiert und dafür plädiert, für Betroffene keine Betreuung mehr einzurichten, der verwechselt allerdings den Boten der schlechten Nachricht mit ihrem Inhalt. Die rechtliche Betreuung schafft die Probleme nicht, sondern versucht, ihnen konstruktiv zu begegnen. Im Fall junger Volljähriger scheint sie allerdings mitunter an ihre Grenzen zu kommen. Ob die rechtliche Betreuung für den Personenkreis, um den es hier geht, das geeignete Unterstützungssystem ist, ist fraglich. Fraglich heißt hier aber tatsächlich: Es ist offen. Wir wissen es nicht. Ich unterstelle, dass Betreuungsgerichte, die für „junge Wilde“ Betreuungen einrichten, dies nicht tun, um unangepasste Menschen mit dem Etikett „behindert“ zu diskreditieren, sondern dass sie mit einem Teilhabedefizit der Betroffenen konfrontiert sind und darauf reagieren, in dem sie die Betreuung einrichten und so eine Leistung zur Verfügung stellen, derer die Betroffenen bedürfen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Denn: Rechte ohne die erforderlichen Ressourcen sind ein grausamer Scherz.² Wenn man den Beteiligten des Betreuungswesens nichts Böses unterstellt – was leider nicht selbstverständlich ist –, dann muss man anerkennen, dass diese Beteiligten wahrnehmen, dass die „jungen Wilden“ eine

1 Grundlegend zum Rechtsbegriff der Behinderung: Welti, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, Tübingen 2005, insbesondere S. 112 ff.; zur Intentionalität in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz: Rosenow, Zum Verhältnis von Gleichheit und Zwang, Download unter: <http://www.srif.de/sozialrecht-personen/roland-rosenow/veroeffentlichungen/>

2 Rappaport, Julian (1985): Ein Plädoyer für die Widersprüchlichkeit. Ein sozialpolitisches Konzept des „empowerns“ anstelle präventiver Ansätze. Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, 17, 257-278

Gruppe von Menschen zu sein scheinen, die von den Möglichkeiten, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, in einem Maße ausgeschlossen wird, das nicht hingenommen werden kann. Mit anderen Worten bedeutet das: Es handelt sich um eine Gruppe, die von der Gesellschaft möglicherweise in zunehmendem Maße behindert wird.

Der Begriff „Behinderung“ bezeichnet nicht eine Eigenschaft oder eine Gruppe von Eigenschaften, die eine Person hätte, sondern er ist ein negativer Begriff: „Behindert“ ist man nicht, wenn man etwas Bestimmtes „hat“, sondern dann, wenn man bestimmte Eigenschaften oder Fähigkeiten nicht „hat“. Die Gesellschaft performiert Bedingungen, die zu erfüllen sind, um Teilhabechancen nutzen zu können. Wer diese Bedingungen nicht erfüllen kann, wird dadurch zu einem Menschen mit Behinderung. Je schärfer die Bedingungen sind, je enger der Rahmen, in den ein Mensch passen muss, um dazuzugehören, desto mehr Menschen werden behindert. Dies ist eine sehr abstrakte Beschreibung, die verständlicher wird, wenn man sie an einem Beispiel konkretisiert:

Behindert im Sinne des Rechtes der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist jemand dann, wenn „Art oder Schwere der Behinderung“ Teilhabeleistungen „erfordern“ (§ 112 SGB III). Dieses Erfordernis wird je häufiger vorkommen, desto höher die Anforderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt sind. Für die Ausbildungssysteme gilt nichts anderes: Je höher die Anforderungen, die zur Bedingung dafür gemacht werden, dass eine Ausbildung aufgenommen und absolviert werden kann, desto mehr Menschen sind behindert.

Im Ergebnis bedeutet das: Wenn das System der rechtlichen Betreuung in immer größerer Zahl für junge Menschen eine Betreuung einrichtet, dann muss man annehmen, dass diese Gesellschaft immer mehr junge Menschen behindert und damit zu Menschen mit Behinderung im Sinne von § 1896 BGB macht. Es sieht so aus, als fungiere die rechtliche Betreuung hier als Seismograph für gesellschaftliche Veränderungen. Darauf gibt es nach meiner Auffassung nur eine adäquate Reaktion: Der Diskurs, der sich mit diesem Problem befasst, muss den Austausch mit anderen Fachdiskursen suchen. Das betrifft nicht nur die Jugendhilfe, obwohl es schon hier kaum einen Austausch zu geben scheint, sondern auch die Bereiche der Bildungspolitik, der Soziologie, der Erziehungswissenschaften und weitere.



Pädagogik versus soziale Arbeit

Die Wissenschaft der sozialen Arbeit hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte von der Pädagogik emanzipiert. Entscheidend dafür war die Erkenntnis, dass die Personen, mit denen sich die soziale Arbeit befasst, wie alle anderen auch als erwachsene Menschen ernst zu nehmen sind. Juristisch gesprochen: Die Wissenschaft der sozialen Arbeit hat erkannt, dass das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das allgemeine Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG auch für Klienten der Sozialarbeit gilt und dass es sich deshalb verbietet, das Verhältnis Sozialarbeiter-Klient so zu gestalten wie das Verhältnis Erzieher-Zögling. Das ändert aber nichts daran, dass Menschen nicht notwendigerweise mit Vollendung des 18. Lebensjahres über die Reife verfügen, die sie als Erwachsener benötigen. Das Kinder- und Jugend-Hilferecht (SGB VIII) reagiert darauf durch ein differenzierteres System der Übergänge – jedenfalls steht das so im Gesetz. Dieses System scheint in Bezug auf junge Volljährige weitgehend zu versagen. Dazu habe ich mich an anderer Stelle geäußert und möchte das hier nicht wiederholen.³

Wenn ein junger Erwachsener einen Mangel an Reife aufweist, der eine kritische Grenze übersteigt, dann wird dies ebenso wie eine Behinderung dazu führen, dass seine Teilhabemöglichkeiten ein erforderliches Mindestmaß unterschreiten. Man kann einen Reifemangel deshalb als Behinderung bezeichnen. Wenn für junge Menschen, die durch einen Reifemangel behindert sind, ein Betreuer bestellt wird, dann passiert genau das: Der Reifemangel wird im Betreuungsverfahren als Behinderung definiert. Ob diese Definition richtig ist, ist eine nomenklatorische Frage, die mich in diesem Zusammenhang weniger interessiert. Wichtiger scheint mir zu sein, dass ein Mangel an Reife nicht dasselbe ist, wie zum Beispiel eine geistige Behinderung oder eine psychische Erkrankung. Insbesondere stellt sich im Fall eines Reifemangels in anderer Weise die Frage, ob und inwieweit pädagogische Interventionen geboten sind.

Pädagogische Interventionen sind nicht das originäre Handwerk rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Wenn sie ihre Aufgabe richtig verstehen, dann orientieren sie sich an § 1901 Abs. 2, Abs. 3 BGB. Es könnte jedoch sein, dass das im Fall der Betreuung junger Erwachsener oftmals unzureichend ist. Ich nehme an, dass Betreuerinnen und Betreuer darauf reagieren und in diesem Bereich sehr viel stärker pädagogisch tätig sind, als das Betreu-

³ Rosenow, „Die Jungen Wilden“ – Junge Betreute im Netz der sozialen Leistungen und Hilfen, Download unter: <http://www.srif.de/sozialrecht-personen/roland-rosenow/veroeffentlichungen/>

ungsrecht das an und für sich vorsieht. Wenn man das erziehungswissenschaftlich formuliert, kann man sagen: Betreuerinnen und Betreuer, die junge Volljährige betreuen, stürzen sich notgedrungen in das Abenteuer des pädagogischen Paradoxons. Der Begriff des pädagogischen Paradoxons geht auf Kants Überlegungen zur Erziehung zurück. Kant nahm an, dass der Mensch nur Mensch werden könne durch Erziehung. Erziehung beinhaltet ganz fraglos Fremdbestimmung des Zöglings. Das Ziel dieses Prozesses ist jedoch gerade nicht ein fremdbestimmtes Leben, sondern die Autonomie und die Mündigkeit. Darin liegt das pädagogische Paradoxon.

Wenn Betreuerinnen und Betreuer in eine solche Rolle gedrängt werden, dann drängen sich kritische Anmerkungen auf, die ich hier nicht wiederholen möchte.⁴ Stattdessen möchte ich zum Abschluss eine These formulieren, die vielleicht dazu beitragen könnte, zu erklären, warum die rechtliche Betreuung das Rechtsinstitut ist, das die Gesellschaft in Anspruch nimmt, um die Teilhabechancen junger Erwachsener, deren Reifungsprozesse defizitär verlaufen sind, zu verbessern.

Ich glaube, man kann sagen, dass fast alle Unterstützungssysteme, die Menschen mit Teilhabedefiziten dabei helfen sollen, ihre Teilhabechancen zu verbessern, institutionell organisiert sind. Die Unterstützungsleistung erfordert stets irgendeine Art von Zuweisung zu der Institution, die die Unterstützung leistet. Das Gelingen der Unterstützungsleistung setzt voraus, dass unterschiedlich definierte Bedingungen der Institution erfüllt werden. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, dann endet auch das Unterstützungsverhältnis. Die Verantwortlichkeit der unterstützenden Personen für den Klienten ist damit mehr oder weniger fragil. Sie ist begrenzt auf die Aufgaben der Institution. Sie ist bedingt durch irgendeine Art von Zuordnung zur Institution und dadurch, dass die Bedingungen der Institution selbst erfüllt werden. Die rechtliche Betreuung unterscheidet sich signifikant von dieser allgemeinen Beschreibung: Der rechtliche Betreuer ist durch das gesetzliche Band seiner Bestellung an den Betroffenen gekettet und dieser an jenen. Oftmals ist der rechtliche Betreuer die einzige Person, die den Betroffenen durch unterschiedlichste Institutionen und Erfahrungen begleitet. Die Verbindung, die die Bestellung schafft, ist eine unbedingte. Sie kann nur durch die Entlassung des Betreuers aufgehoben werden. Es könnte sein, dass diese Verbindlichkeit der Beziehung Betreuer-Betreuer ein Faktor ist, der maßgeblich zum Gelingen der rechtlichen Betreuung junger Volljähriger beiträgt. Gelingen tut eine solche Betreuung dann, wenn sie den Betroffenen in die Emanzipa-

4

s. Fn 3

tion führt – und diese Fälle gibt es ja. (Leider wissen wir nicht, in wie vielen Fällen die Betreuung junger Menschen in diesem Sinne erfolgreich verläuft.) Diese These ist die Gegenthese zu meiner Behauptung, dass Betreuerinnen und Betreuer nicht dazu berufen sind, pädagogische Arbeit für junge Volljährige zu leisten.⁵ Beides scheint richtig zu sein: Einerseits gibt es viele gute Gründe – auf das Problem der gesetzlichen Vertretung bin ich hier gar nicht eingegangen⁶ –, aus denen man vertreten kann, dass die rechtliche Betreuung nicht das richtige Instrument für diejenigen ist, die im Betreuer-Slang „Junge Wilde“ heißen. Andererseits gibt es Gründe für die Annahme, dass die Betreuung hier etwas zu leisten in der Lage ist, das gebraucht wird und das andere Hilfesysteme jedenfalls zur Zeit offenbar nicht leisten.

Diesen Widerspruch kann ich nicht auflösen. Der Betreuungsgerichtstag sollte das Thema, das – soweit ich sehe – bislang vor allem von Praktikern wahrgenommen wird, aufnehmen und gemeinsam mit Fachleuten aus der Jugendhilfe, der Soziologie, der Pädagogik und der Bildungsforschung eine interdisziplinäre Fachtagung zum Thema realisieren. Der Verband sollte sich dafür stark machen, dass ein Forschungsprojekt finanziert wird, das Daten über die Entwicklung der Betreuung junger Volljähriger liefert, Erklärungsansätze entwickelt und qualifizierte Aussagen über die Lebenslagen der Betroffenen ermöglicht.

5 s.o. Fn 3

6 auch dazu s. Fn 3